

Verordnung

über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Wesermarsch

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 Ziffer 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust.VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 41/ 2004, S. 589) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreis Wesermarsch am 12.12.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für die im Landkreis Wesermarsch genehmigten Taxen. Werden Fahrten über die Grenzen des Landkreises Wesermarsch hinaus vereinbart, so sind die Bestimmungen dieser Verordnung nicht anzuwenden.
- (2) Die Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Rentenversicherungsträger, RVO-Kassen, Krankenhäuser) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Preisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundgebühr) und dem Entgelt für die Fahrleistung zu bilden.

§ 3

Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt.....2,10 €
und ist zugleich Mindestfahrpreis.

§ 4

Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt

- **Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr**
bei 0 – 3 km
je angefangene 58,82 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km.....1,70 €

bei 3 – 10 km

je angefangene 71,42 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km.....1,40 €

ab 10 km

je angefangene 83,33 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km.....1,20 €

- **Montag bis Donnerstag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr /
Freitag 22.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr /
an Feiertagen**

bei 0 – 3 km

je angefangene 55,55 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km.....1,80 €

bei 3 – 10 km

je angefangene 66,66 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km.....1,50 €

ab 10 km

je angefangene 76,92 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km.....1,30 €

§ 5 Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,10 € je angefangene 19,46 Sekunden
berechnet, entspr. je Stunde 18,50 €

§ 6 Zuschläge

- (1) Für die Mitnahme eines Fahrrades wird ein Zuschlag auf die
Grundgebühr erhoben von..... 3,00 €
- (2) Für eine Großraumtaxi (mind. 6 Fahrgastplätze) beträgt der Zuschlag..... 5,00 €

§ 7 Preisbindung

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen
nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) In den Entgelten ist die derzeitige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Im Falle einer Ände-
rung der Mehrwertsteuersätze erfolgt eine automatische Preisanpassung.

§ 8 Fahrpreisanzeiger

- (1) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieses Tarifes sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.
- (2) Ein anderer als der behördlich festgesetzte und vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet.

§ 9 Preisauszeichnung

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind in jeder Taxe auf der rechten Hälfte des Armaturenbrettes für den Fahrgast gut sichtbar anzuzeigen.
- (2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe auszustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein Straftatbestand vorliegt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Wesermarsch vom 23.09.2002 außer Kraft.

26919 Brake, den 12.12.2005

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat